

Rechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge

Bedeutung der Rechtsform und sonstig Hinweise bei
Nachfolge / Übergang von Unternehmen

Unternehmensnachfolge erfordert eine ganzheitliche Betrachtung :

- Betriebswirtschaft
- Gesellschaftsrecht (BGB,HGB,GmbHG,AktG)
- Zivilrecht (BGB Vertragsrecht, Arbeitsrecht,) Gewerberecht uä.
- Steuerrecht

Unternnehmensnachfolge

Gegenstand der Übergabe/ Veräußerung

- **Ganzer Betrieb,**
- **Teilbetrieb**
- **Mitunternehmeranteil**

- **Anteile an Kapitalgesellschaften**

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

Bedeutung für Übergeber und Übernehmer/Nachfolger

- Rechtsform beibehalten ?
- Welche Steuerbelastungen fallen je nach Rechtsform derzeit an und welche bei Übergang (zB.ErbSt.)bzw. nach Übergang und Rechtsformwechsel (UwG,UmStG)
- Welche Entscheidungsstrukturen entstehen (zB Fremdgeschäftsführung möglich)
- Rechtsformwechsel und Bankfinanzierung?
- Bei gemeinsamer Übergangsphase (Übergeber u. Übernehmer) evtl, von einem Einzelunternehmen in eine GmbH oder Personengesellschaft umwandeln sinnvoll.

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

Rechtsformabhängig bei einer Nachfolge/Veräußerung sind u.a. auch Frage zur Haftung :

- Inwieweit haftet beispielsweise der Käufer für Schulden, die vor der Übertragung entstanden sind?
- Inwieweit haftet der Verkäufer nach der Übertragung für zurückliegende Verbindlichkeiten?

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

Hauptkriterien für die Rechtsformwahl

- die Haftung
- die Steueroptimierung
- die Finanzierung beim Kauf
- die Eignung für eine schrittweise Nachfolge

Eine Alternative zur Haftungsbegrenzung ohne Änderung der Rechtsform durch Übergeber :

Die Betriebsaufspaltung in Besitz und Betriebsgesellschaft

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

Unterscheidung Personengesellschaft und Kapitalgesellschaften

a., Haftung

- Teilhaber von Personengesellschaften haften mit ihrem Gesellschaftsanteil und ihrem persönlichen Vermögen (Ausnahme: Kommanditisten bei der KG)
- die Teilhaber von Kapitalgesellschaften haften nur in Höhe ihres Anteils .

b., Kapital und Management (Geschäftsführung u.Vertretung)

- Trennung von Kapital und Management gibt es nur bei Kapitalgesellschaften und bei der GmbH & Co KG,
- nicht bei KG und OHG, diese sind i.d.R. Inhabergeführt.

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Einzelunternehmen (eingetragener Kaufmann)-

Gegenstand	Gründung	Haftung	Firma
Eine Person	Formlos	Persönlich	Personen- Sach- oder Phantasie- Name
Betrieb im eigenen Namen	Kein Mindestkapital	Unbeschränkt	Zusatz e.K., eKfm.
Auf eigene Rechnung	Mit Tätigkeit		

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Einzelunternehmen (eingetragener Kaufmann)-

Wer haftet wofür nach Übertragung?

Übergeber:

Haftet bis zu 5 Jahre nach der Übertragung für Verbindlichkeiten, die er selbst zu verantworten hat

Käufer:

Haftet gegenüber Gläubigern für Altschulden des Vorgängers Die geleistete Zahlung kann er beim Vorgänger einfordern

Erben:

Vermögen und Schulden gehen auf den oder die Erben in ungeteilter Erbgemeinschaft über

Jeder Erbe haftet bei Fortführung der Firma persönlich auch mit eigenem Vermögen

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen **-Einzelunternehmen (eingetragener Kaufmann)-**

- Gläubiger können sich entweder an den Übergeber oder den Nachfolger wenden.
- Hinweis auf Nicht-Haftung für Altschulden nach der Übertragung im Handelsregister eintragen lassen.
- Im Kaufvertrag aufnehmen, dass Verkäufer „nach seinem Kenntnisstand“ keine Steuerschulden hat.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt einholen.

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Gesellschaft des bürgerlichen Rechts-

Gegenstand	Gründung	Haftung	Übertragung Geschäftsanteile
Mindestens zwei Personen	Formlos	Persönlich	mit Zustimmung der Gesellschafter
Betrieb im eigenen Namen	Kein Mindestkapital	Unbeschränkt	
Auf eigene Rechnung	Mit Tätigkeit		

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Gesellschaft des bürgerlichen Rechts-

Wer haftet wofür nach Übertragung ?

Übergeber:

Haftet für vor seinem Ausscheiden entstandene Verbindlichkeiten



- wenn diese vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig werden
- und daraus Ansprüche gegen ihn festgestellt sind

Käufer:

Haftet für Altschulden gegenüber Dritten mit seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen u U auch mit seinem Privatvermögen

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Gesellschaft des bürgerlichen Rechts-

- Gläubiger können sich entweder an den Übergeber oder den Nachfolger wenden.
- Deshalb: Im Kaufvertrag festlegen, wer für Altschulden haftet. Modalitäten für Übertragung und Todesfall im Gesellschaftsvertrag festlegen.



Erben:

Haften für Altschulden mit ihrem Nachlass und sonstigem privaten Vermögen

Alternativ: Ausstieg aus Gesellschaft innerhalb von 3 Monaten und Abfindung
Gesellschafter möglich

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Offene Handelsgesellschaft-

Gegenstand	Gründung	Haftung	Übertragung Geschäftsanteile
Mindestens zwei Personen	Formfreier Gesellschaftsvertrag	Persönlich als Gesamtschuldner	mit Zustimmung der Gesellschafter
Kaufleute, kein Kleingewerbe	Kein Mindestkapital	Unbeschränkt	
Handelsgewerbe	Eintrag in Handelsregister		

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Offene Handelsgesellschaft-

Wer haftet wofür nach Übertragung?

Übergeber:

- haftet den Gläubigern der Gesellschaft für vor seinem Ausscheiden entstandene Verbindlichkeiten,
- wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn festgestellt sind
- oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wurde

Käufer:

- Haftet mit seinem gesamten Vermögen für Altschulden gegenüber Dritten

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Offene Handelsgesellschaft-

Wer haftet wofür nach Übertragung?

Käufer:

- Alternativ: Umwandlung der OHG in KG und damit Haftung in Höhe des Kommanditanteils beschränken
- Gläubiger können sich entweder an den Übergeber oder den Nachfolger wenden.
- Deshalb: Im Kaufvertrag festlegen, wer für Altschulden haftet.

Erben:

- Haften für Altschulden mit ihrem Nachlass und sonstigem privaten Vermögen

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Kommanditgesellschaft (KG)-

Gegenstand	Gründung	Haftung	Übertragung Geschäftsanteile
Mindestens zwei Personen	Formfreier Gesellschaftsvertrag	Komplementäre als Vollhafter	mit Zustimmung der Gesellschafter
Komplementär	Kein Mindestkapital	Kommanditisten beschränkt auf Hafteinlage	
Kommanditist	Eintrag in Handelsregister		
Kaufleute, kein Kleingewerbe Handelsgewerbe			

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Kommanditgesellschaft (KG)-

• Wer haftet wofür nach Übertragung?

Übergeber-Kommanditist:

Haftet für vor seinem Ausscheiden entstandene Verbindlichkeiten,

- wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig sind,
- persönlich bis zur Höhe seiner Einlage
- und wenn sie vor dessen Ausscheiden zurückgezahlt wurde

Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit die

- Einlage geleistet ist

Soweit die Einlage an den Kommanditisten zurückgezahlt wird

- gilt sie als nicht geleistet und die persönliche Haftung tritt wieder in Kraft

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Kommanditgesellschaft (KG-

Übergeber-Komplementär:

- Haftet bis zu 5 Jahre nach der Übertragung für Verbindlichkeiten, die er selbst zu verantworten hat

Käufer-Kommanditist:

- Haftet für vor seinem Eintritt entstandene Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich bis zur Höhe seiner Einlage
- Wurde die Einlage geleistet, entfällt die persönliche Haftung
- Er haftet ferner persönlich, soweit vor seinem Eintreten an den ausscheidenden Kommanditisten und danach an ihn Einlagen zurückgezahlt wurden

Komplementär-Erben:

Haften für Altschulden mit ihrem Nachlass und sonstigem privaten Vermögen;

- Möglichkeit der Umwandlung in Kommanditanteil (§ 139 Abs 1 HGB)

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Kommanditgesellschaft (KG-

Kommanditist-Erben:

- Haftungsbeschränkung besteht fort
- Im Kaufvertrag aufnehmen: Freistellungserklärung des Nachfolgers für den Fall, dass Gläubiger auf Übergeber mit Forderungen zukommen.

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)-

Gegenstand	Gründung	Haftung	Übertragung Geschäftsanteile
Unternehmer welche Haftungsbeschränkung möchten.	Notarieller Gesellschaftsvertrag	Haftungsbeschränkung auf Stamm-Kapital u. Gesellschaftsvermögen	mit Zustimmung der Gesellschafter gem.Satzung
Mindestens ein Gesellschafter	Mindeststammkapital 25.000.-€	Durchgriffshaftung oder Differenzhaftung z.B. bei Mindereinlage möglich	Notariell Abtretung der Anteile
Eigene aktive Mitarbeit nicht notwendig	Eintragung in das Handelsregister		

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)-

Wer haftet wofür nach Übertragung?

Verkäufer und Käufer:

- Beide haften für zur Zeit der Anmeldung und Veräußerung des Geschäftsanteils für nicht einbezahlte Einlagen
- Nach-Haftung des Verkäufers: Haftet bis zu fünf Jahre nach Anmeldung der Veräußerung des Geschäftsanteils für Einzahlungen auf die Stammeinlage

Erben:

Gesellschaftsanteile müssen gemeinsam verwaltet werden;
auf Gesellschafter versammlungen kann nur mit „einer Stimme“ gesprochen werden

Rechtsform und Nachfolge im Unternehmen

-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)-

- Im Kaufvertrag bestätigen, dass alle Einlagen bezahlt wurden.

Im Kaufvertrag aufnehmen:

- Freistellungserklärung des Nachfolgers für den Fall, dass Gläubiger auf Übergeber mit Forderungen zukommen.
- Modalitäten für Übertragung und Todesfall im Gesellschaftsvertrag festlegen.
- Generell gilt: Gesellschafts- und Privatvermögen müssen klar voneinander getrennt sein.

Rechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge

Sonstige Gefahrenquellen der Unternehmensnachfolge

1. Haftung für betriebliche Steuerschulden

- Der Betriebsübernehmer bzw. der Erwerber, der die Firma fortführt, haften in Abhängigkeit von der Rechtsform für betriebliche Steuerschulden .

2. Übernahme von Dienstverträgen (§613a BGB)

- Im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehende Arbeitsverhältnisse gehen auf den neuen Inhaber über.
- Eine Kündigung durch den Arbeitgeber wegen des Betriebsübergangs ist unwirksam.
- Der bisherige Arbeitgeber haftet für vor dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs entstandene Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis neben dem neuen Betriebsinhaber als Gesamtschuldner.
- Der Arbeitnehmer kann dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses schriftlich widersprechen.

Rechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge

Sonstige rechtliche Verpflichtungen

- Einhaltung erforderlicher Qualifikationspflichten durch den Übernehmer (zB.Meisterbrief)
- gewerberechtliche Vorschriften (branchenabhängige Auflagen zur Betriebsfortführung)
- Meldepflichten bei der Stadt/Gemeinde und Finanzamt
- handels-und steuerrechtliche Buchführungspflichten